

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität**  
**über die Einrichtung der**  
**Interdisziplinären Einrichtung**  
**Kiel Life Science – Zentrum für angewandte Lebenswissenschaften**  
**an der CAU**  
**(Kiel Life Science – Centre for Applied Life Science)**

Vom 12. Februar 2014

NBl. MBW Schl.-H., S. 48

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2014

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), die nachfolgende Satzung über die Errichtung der Interdisziplinären Einrichtung Kiel Life Science – Zentrum für angewandte Lebenswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) mit Beschluss des Senats vom 6. Februar 2014 nach Anhörung der Fachbereiche gem. § 21 Absatz 1 Nr. 13 HSG SH beschlossen.

**§ 1**

**Errichtung und Aufgaben**

Die interdisziplinäre Einrichtung Kiel Life Science – Zentrum für interdisziplinäre und angewandte Lebenswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität (KLS) stellt die Institutionalisierung des Schwerpunktes Kiel Life Science an der CAU dar. Sie koordiniert und fördert die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit lebenswissenschaftlichen und medizinischen Themen.

**§ 2**

**Organe**

Die Organe von Kiel Life Science sind die Mitgliederversammlung (s. §4), die Steuerungsgruppe (§ 5) sowie der Sprecher oder die Sprecherin (§ 6).

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder von Kiel Life Science sind die Gründungsmitglieder sowie die auf Antrag an die Steuerungsgruppe aufgenommen, in diesem Feld ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere die, die in koordinierten (Verbund-)Projekten der interdisziplinären Lebenswissenschaften als Projektleiterinnen und Projektleiter oder als Leitungen von Institutionen an der CAU tätig sind oder gemeinsam berufen wurden.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller werden ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme für fünf Jahre zu Voll-Mitgliedern von Kiel Life Science. Mitglieder können ihren Mitgliedsstatus jederzeit zurückgeben.
- (3) Bei groben wissenschaftlichen Fehlverhalten kann eine Kündigung der Mitgliedschaft durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder ausgesprochen werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung, die sich aus allen Mitgliedern von Kiel Life Science zusammensetzt, obliegen folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Steuerungsgruppe
  2. Entgegennahme des Jahresberichts der Steuerungsgruppe
  3. Entlastung der Steuerungsgruppe
- (2) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom Sprecher/der Sprecherin vorbereitet und geleitet wird.

### **§ 5**

#### **Steuerungsgruppe**

- (1) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Sprecher oder der Sprecherin, der oder die den Vorsitz innehat, seiner oder ihrer Stellvertretung sowie aus bis zu sieben weiteren Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Jede den Schwerpunkt tragende Fakultät muss vertreten sein. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten werden von den Dekanen und/oder Dekaninnen bestätigt und vom Präsidium eingesetzt. Wiederwahl ist möglich. Zudem können der Steuerungsgruppe bei Bedarf (für Sonderaufgaben) bis zu drei externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören.
- (2) Die Steuerungsgruppe hat die Aufgaben:
  1. Erstellung eines Vorschlags zur Bestellung des Sprechers/der Sprecherin und seiner/ihrer Stellvertretung
  2. Beratung des Sprechers/der Sprecherin in der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben
  3. Entscheidung über die Anträge nach § 3 Abs. 1

4. Aufstellen eines Wirtschaftsplans
  5. Erstellung eines Jahresberichts (zur Vorlage in der Mitgliederversammlung)
  6. Aufstellen einer strategischen Forschungsagenda, zur Einrichtung neuer Infrastrukturen und Forschungsplattformen des Schwerpunktes;
  7. Empfehlung an die Wissenschaftskommission für Investitionen in Infrastrukturen des Schwerpunktes
  8. Empfehlungen an die Wissenschaftskommission für strategische Professuren im Schwerpunkt;
  9. Beschluss sämtlicher Dokumente aller Gremien, insbesondere einer Geschäftsordnung für das Kiel Life Science.
- (3) Die Steuerungsgruppe führt die Geschäfte von Kiel Life Science. Zur Unterstützung der Steuerungsgruppe ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Servicezentrum Forschung, IT, Strategische Innovation der CAU verortet ist.

## **§ 6**

### **Sprecher/Sprecherin**

- (1) Kiel Life Science wird von einem Sprecher oder einer Sprecherin geleitet, der oder die auf Vorschlag der Steuerungsgruppe von Kiel Life Science vom Präsidium der CAU für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers wird auch auf Vorschlag der Steuerungsgruppe von Kiel Life Science vom Präsidium der CAU bestellt. Die Gründungs-Sprecherin oder der Gründungs-Sprecher wird für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Der Sprecher oder die Sprecherin wird von einer Stellvertretung im Falle seiner oder ihrer Verhinderung in allen Aufgaben gleichrangig vertreten. Der Sprecher oder die Sprecherin und seine oder ihre Stellvertretung sollen aus unterschiedlichen beteiligten Fakultäten kommen.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 sowie für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird. Er oder sie vertritt Kiel Life Science in der Wissenschaftskommission, verantwortet den Mitteleinsatz des Overheads großer, koordinierter Projekte des Schwerpunkts gemeinsam mit etwaigen Kooperationspartnern gemäß der je einschlägigen Vereinbarungen und schlägt die externen Mitglieder der Steuerungsgruppe zur Wahl vor.

## **§ 7**

### **Ressourcen**

Die finanzielle Unterstützung von Kiel Life Science erfolgt über die Overheads, Projekt- oder Programmpauschalen oder anderer Mittel der im Kiel Life Science angesiedelten größeren

Verbundprojekte in Abstimmung mit den jeweiligen Steuerungsgremien und Fakultäten und gegebenenfalls über weitere Mittel aus den direkten Zuwendungen.

## **§ 8**

### **Berichterstattung**

Der Sprecher oder die Sprecherin von Kiel Life Science – Zentrum für interdisziplinäre und angewandte Lebenswissenschaften an der CAU erstattet dem Präsidium der CAU mindestens einmal jährlich Bericht. Auf dieser Basis erstattet das Präsidium einmal jährlich dem Senat Bericht. Der Senat entscheidet alle fünf Jahre über die Beibehaltung der Institution.

## **§ 9**

### **Evaluierung**

Die externe Evaluierung des Kiel Life Science geschieht hinsichtlich seiner Organisation und der erbrachten Leistungen in Forschung, Nachwuchsförderung und Lehre. Sie wird vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität veranlasst, und Ergebnisse werden diesem sowie der Wissenschaftskommission der Christian-Albrechts-Universität zur Kenntnis gebracht. Im Falle der positiven Evaluierung wird die Einrichtung für weitere fünf Jahre weitergeführt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung, Wahlen**

Die Organe von Kiel Life Science sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei einer der nächsten einzuberufenden Sitzungen unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Ladung (sog. Eventualladung) darauf hingewiesen wurde.

- (1) Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen von Kiel Life Science mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (einfache Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Amtsträger bleiben solange im Amt bis ihre gewählten Nachfolger das Amt antreten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Im Falle einer positiven Evaluation wird Kiel Life Science für jeweils weitere fünf Jahre fortgeführt.

Das Benehmen nach § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes wurde durch den kommissarischen Hochschulrat im Umlaufverfahren am 14. Januar 2014 erteilt.

Kiel, den 12. Februar 2014

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel